



Schutzkonzept für Kindertagesstätten und Tagesfamilien vom 26. Januar 2021

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen. Weiter soll vermieden werden, dass grössere Personengruppen in Quarantäne müssen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Kinder und der Mitarbeitenden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Einrichtungen oder Personen im Kanton Basel-Stadt, die über eine Bewilligung gemäss Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003¹ verfügen. Diese können in besonderen Situationen und aufgrund der einzelnen örtlichen Gegebenheiten weitergehende einschränkende Massnahmen veranlassen, die vorliegenden Massnahmen aber nicht lockern.

2. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit²** (BAG) sind einzuhalten.

Angebote nur gesund und symptomfrei nutzen: Kinder, Eltern oder Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen dürfen die Kita nicht betreten oder die Tagesfamilie besuchen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen. Tagesfamilien mit Krankheitssymptomen dürfen keine Kinder betreuen.

Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen wie Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichtem Husten, ohne Fieber dürfen das Angebot nutzen.³

Zwischen den Mitarbeitenden und Eltern ist Abstand zu halten, auf Händeschütteln wird verzichtet. Alle Eltern werden auf die Hygieneregeln aufmerksam gemacht⁴. Die Mitarbeitenden halten untereinander und zu anderen erwachsenen Personen den Mindestabstand ein – sowohl während der Arbeit als auch während der Pausen und Mahlzeiten.

Distanzvorschriften für Säuglinge und Kinder: Für Säuglinge und Kinder sowie zu deren Betreuung gelten die Distanzvorschriften nicht.

Hände waschen: Kinder waschen beim Eintritt in die Kita und vor dem Nachhause gehen die Hände mit Seife (gilt nicht für Säuglinge). Mitarbeitende und Kinder waschen sich auch tagsüber regelmässig die Hände mit Seife (insbesondere vor und nach Essenszubereitung und Essen, nach dem Gang zur Toilette sowie vor und nach Pausen und Besprechungen). Für Kinder sollen

¹ SG 815.100.

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

³ Siehe: Darf ein Kinder oder eine Betreuungsperson in die Kita/Spielgruppe? https://www.ifs.bs.ch/fuer-fachpersonen-traegerschaften/traegerschaften.html#page_section3_section6

⁴ Diese können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

keine Desinfektionsmittel zum Hände waschen verwendet werden. Die Hände werden mit Einweghandtüchern abgetrocknet.

Lüften und Spielsachen reinigen: Die Räume sind regelmässig zu lüften («Stosslüften»). Die Spielsachen sind regelmässig zu reinigen/waschen.

Essen: Getränke, Besteck, Teller, Tassen, Schoppenflaschen usw. dürfen nicht geteilt werden. Gegessen werden soll möglichst in den bestehenden Gruppen.

In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen: Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

Reinigung der Kitas: Die Kitas sind sorgfältig zu reinigen. Tisch- und Spielflächen sind täglich mit Seifenwasser oder Desinfektionsmitteln zu reinigen.

Handschuhe: Handschuhe sollen nur dort getragen werden, wo dies auch bisher üblich war (z.B. Reinigung, Küche, Körperpflege oder Behandlung von Verletzungen).

3. Maskentragpflicht

Eltern und Besucher/innen (z.B. Lieferanten oder Handwerker) tragen in den Räumlichkeiten und im Aussenbereich der Kita eine Maske. Eltern tragen für die Übergabe von Kindern eine Maske im Aussenbereich vor dem Eingang sowie im Eingangsbereich und in der Garderobe. Dies gilt auch für Geschwister ab 12 Jahren, die bei der Übergabe anwesend sind. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Es liegt im Ermessen der Kitaleitung, diesen Personen den Zugang zu verweigern.

Mitarbeitende müssen während der Betreuungsarbeit **innerhalb einer festen Gruppe** keine Maske tragen. **Die Zusammensetzung der Gruppen und die Zuordnung der Betreuungspersonen zu den Gruppen müssen jedoch konstant sein.** Die Kitas achten darauf, dass die Kinder in konstanten, möglichst kleinen Gruppen von klar zugeteilten und immer gleichen Betreuungspersonen betreut werden. Mischen sich die Gruppen oder besuchen Betreuungspersonen eine andere Gruppe, tragen Betreuungspersonen eine Maske. Arbeitet eine Betreuungsperson in einer Gruppe, der sie nicht fest zugeteilt ist, trägt sie ebenfalls eine Maske.

Betreuungspersonen, die als Springer/innen eingesetzt werden und regelmässig Gruppen oder Kita wechseln, tragen eine Maske.

An Teamsitzungen und in gemeinsamen Pausen tragen Mitarbeitende Masken.

In **Tagesfamilien** muss beim Kontakt mit den Kindern keine Maske getragen werden. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass der Mindestabstand vor allem bei schulpflichtigen Kindern eingehalten wird.

4. Betreuung

Betreuungsschlüssel: Der Betreuungsschlüssel ist einzuhalten. Sollte für die Einhaltung des Betreuungsschlüssels zu wenig Personal zur Verfügung stehen, muss die Kita die Fachstelle Tagesbetreuung sofort informieren.

Gruppengrösse und Gruppenzusammensetzung: Die Gruppen sollen möglichst gleich zusammengesetzt bleiben und von den gleichen Mitarbeitenden betreut werden. Zur allfälligen Nachverfolgung der Infektionsketten (Contact-Tracing) sind die Gruppenzusammensetzung und die Mitarbeitenden, welche die Gruppe betreuen, schriftlich zu dokumentieren. Die Daten müssen auf Anfrage in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden können.

5. Ausflüge und Veranstaltungen

Spaziergänge im öffentlichen Raum oder Besuche in Parks und auf Spielplätzen gelten als betrieblich notwendige Tätigkeiten der Kindertagesstätten und Tagesfamilien.

Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage ist bis auf weiteres auf Veranstaltungen zu verzichten.

6. Mitarbeitende und Kinder mit Krankheitssymptomen

Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen wie Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichtem Husten, ohne Fieber dürfen das Angebot nutzen. Kinder ohne Fieber müssen nicht abgeklärt oder getestet werden, wenn sie ansonsten in einem guten Allgemeinzustand sind. **Sie dürfen die Kita oder die Tagesfamilie besuchen.** Davon ausgenommen sind symptomatische Kinder, bei denen in der Familie beziehungsweise im selben Haushalt eine jugendliche oder erwachsene Person erkrankt ist. In diesem Fall müssen die Eltern das Kind vorerst zu Hause behalten und zur weiteren Abklärung und Beurteilung die Kinderärztin oder den Kinderarzt kontaktieren.

Kinder dürfen eine Kita oder Tagesfamilie nicht besuchen, wenn sie Fieber haben oder sichtlich krank (in reduziertem Allgemeinzustand) sind. Eine Rückkehr ist erst erlaubt, wenn das Kind seit mindestens 24 Stunden fieberfrei (ohne fiebersenkende Medikamente) sowie in gutem Allgemeinzustand ist.

Für **Mitarbeitende und Jugendliche über 12 Jahre** gilt: Sie müssen bei Symptomen, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen, zu Hause bleiben und sich umgehend testen lassen.

Der Umgang mit kranken Kindern sowie die aktuellen COVID-19-Testkriterien sind definiert in den «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt».⁵

Ist ein Kind oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter positiv auf das Coronavirus getestet, informiert die Leitung umgehend die zuständige Schulärztin oder Tagesärztin des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (Tel. +41 61 267 90 00 oder E-Mail schularzt@bs.ch). **Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID) entscheidet in Absprache mit dem Kantonsarzt über alle weiteren Schritte.** Die Kita vollzieht ausschliesslich die vom KID angeordneten Schritte. Die Leitung der Kita ist nicht befugt, die Institution zu schliessen oder eigenmächtig Eltern und Mitarbeitende zu informieren.

7. Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fachstelle Tagesbetreuung unter tagesbetreuung@bs.ch oder Telefon 061 267 46 10.

8. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 26. Januar 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 26. Januar 2021

GNR 2020-395

⁵ Aktuelle Fassung siehe www.jfs.bs.ch/info-traegerchaften